

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für die Frankierung von Sendungen mit Frankiermaschinen (AGB Frankiermaschinen)

1 Geltungsbereich/Vertragsgrundlagen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Frankiermaschinen) gelten für Verträge mit der Deutschen Post AG, nachfolgend „Deutsche Post“, über die Nutzung von Frankiermaschinen zur Frankierung von Sendungen, die durch die Deutsche Post befördert werden.
- (2) Soweit durch die AGB Frankiermaschinen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post *BRIEF NATIONAL* und *BRIEF INTERNATIONAL* (AGB *BRIEF NATIONAL*/AGB *BRIEF INTERNATIONAL*) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Ergänzend gelten die Broschüre „Automationsfähige Briefsendungen“ und die „Leistungen und Preise“ der Deutschen Post sowie die Produktbroschüre für Frankiermaschinen. Die in diesem Absatz genannten Bedingungen werden in allen Geschäftsstellen der Deutschen Post zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Anwendung abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über den Frachtvertrag (§§ 407 ff. HGB).
- (3) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung von Verträgen über die Frankierung von Briefsendungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail). Änderungen dieser AGB werden dem Kunden durch die Deutsche Post in geeigneter Weise mitgeteilt. Soweit nicht ein schriftlicher Widerspruch des Kunden innerhalb eines Monats nach Zugang bei der Deutschen Post eingeht, gelten diese Änderungen als akzeptiert.

2 Auftrag zur Nutzung von Frankiermaschinen

- (1) Der Auftrag zur Nutzung der Frankiermaschine ist für den Kunden rechtsverbindlich, für die Deutsche Post erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung. Der Auftrag bedarf der Schriftform und ist über die Deutsche Post oder den Hersteller, bei der/dem die Frankiermaschine vom Kunden erworben/gemietet wurde, bei der vereinbarten Stelle der Deutschen Post einzureichen. Die Verwendung der von der Deutschen Post vorgesehenen Formulare ist zwingend.
- (2) Die Deutsche Post ist in der Annahme oder Ablehnung des Auftrags frei. Die Entscheidung über die Annahme des Auftrags erfolgt in der Regel innerhalb einer Woche nach dessen Eingang, sofern die notwendigen Informationen und Unterlagen vorliegen.
- (3) Mit Zugang der Auftragsbestätigung erwirbt der Kunde das Recht zur Frankierung von Briefsendungen zur Beförderung durch die Deutsche Post. Hierzu kann er von der Deutschen Post bis zum festgelegten Höchstbetrag Porto erwerben. Die Annahme des Portoladauftrags gilt als erteilt, wenn dieser für die Frankiermaschine bestätigt wird. Abhängig von dem jeweiligen Frankiersystem erfolgt die Bestätigung entweder von der Annahmestelle der Deutschen Post (Einstellung des Portobetrag) oder bei elektronischen Systemen durch die elektronische Auftragsbestätigung des Frankiermaschinenherstellers im Auftrag der Deutschen Post. Der Nachweis über die Vorausbezahlung des Portobetrag erfolgt durch den Abdruck mit dem vorgegebenen Euro/Cent- Betrag auf der Briefsendung (Frankierung).

3 Frankieren von Sendungen

- (1) Mit Frankiermaschinen können adressierte Briefsendungen und Päckchen frankiert werden.
- (2) Die Tagesangabe im Frankiervermerk muss mit dem Tag der Einlieferung übereinstimmen. Als Einlieferungstag gilt der Zeitpunkt bis zu dem von der Deutschen Post festgesetzten Einlieferungsschlusszeiten. Sendungen, die danach eingeliefert werden, müssen die Tagesangabe des folgenden Tages tragen. Briefsendungen mit unzutreffender Tagesangabe können zurückgegeben werden.
- (3) Auf den Sendungen dürfen keine Frankiervermerke in Nullstellung angebracht werden.
- (4) Der Frankiervermerk muss innerhalb der Frankierzone der Sendung eindeutig lesbar und in der von der Deutschen Post festgelegten Farbe angebracht werden. Führt ein durch qualitativ unzureichende Druckkomponenten erzeugter Frankiervermerk zu betrieblichen Störungen oder entspricht der Frankiervermerk nicht den Anforderungen der

Broschüre „Automationsfähige Briefsendungen“, kann die Annahme der Sendungen verweigert werden. Die Einzelheiten der Anforderungen an Frankiervermerke sind in der Broschüre „Automationsfähige Briefsendungen“ festgelegt.

- (5) Die Kombination mit anderen Frankierarten (Mischfrankaturen) ist nicht zugelassen.
- (6) Umhüllungen, Karten und Aufschriftenzettel für Briefsendungen können für die Rücksendung innerhalb Deutschlands vorfrankiert werden, nachfolgend „Antwortsendung“ genannt. In diesem Fall ist die Frankierung auch dann zulässig, wenn das Datum im Frankiervermerk mehr als einen Tag vom tatsächlichen Einlieferungsdatum abweicht. Darüber hinaus müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - Auf Antwortsendungen muss die Rücksendeadresse angebracht sein.
 - Antwortsendungen müssen oberhalb der Anschrift den hervortretenden Vermerk „Antwort“ tragen.
 - Fensterbriefhüllen, mehrfach verwendbare Umhüllungen sowie durchsichtige Umhüllungen, bei denen der Frankiervermerk unter der Umhüllung angebracht ist, dürfen für Antwortsendungen nicht verwendet werden.
 - Klebestreifen mit Frankiervermerk dürfen auf Antwortsendungen nicht an gebracht sein (Ausnahme: Sendungen mit medizinischem Untersuchungsgut).
- (7) Antwortsendungen, die nicht den Bedingungen nach Absatz 6 entsprechen, gelten als nicht frankiert.

4 Werbung im Frankiervermerk von Frankiermaschinen

- (1) Die Werbung im Frankiervermerk ist optional. Innerhalb der Frankierzone haben postalische Vermerke, z. B. für zusätzliche Services, Vorrang vor den Werbeabdrucken des Kunden. Die Einzelheiten der Anforderungen ergeben sich aus der Broschüre „Automationsfähige Briefsendungen“.
- (2) Der Kunde darf im Werbeklischee in Text und Bild für sein Unternehmen werben. Das Werbeklischee darf nicht mit einer zugunsten der Deutschen Post oder eines ihrer verbundenen Unternehmen geschützten Marke oder geschäftlichen Bezeichnung verwechslungsfähig ähnlich sein, um eine Täuschung über den tatsächlichen Postdienstleister ausschließen zu können. Kunden, die gewerblich Postsendungen für andere bei der Deutschen Post einliefern, dürfen in Werbeklischees auch für das Unternehmen des Dritten werben. Ausgeschlossen ist Werbung, die geeignet ist, das Ansehen der Deutschen Post und der mit ihr verbundenen Unternehmen nachhaltig zu stören. Die Motive und Texte des Werbeklischees dürfen nicht die Kennzeichenrechte der Deutschen Post verletzen.
- (3) Der Kunde übernimmt die alleinige und uneingeschränkte Verantwortung und Haftung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit des Werbeklischees. Er bestätigt, über sämtliche für die Nutzung und Verbreitung der Motive und Texte des Werbeklischees erforderlichen gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Kennzeichen- und Urheberrechte, zu verfügen. Er stellt die Deutsche Post insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (4) Sofern der Kunde keine Absenderangabe im Frankiervermerk anbringt, muss diese Angabe entsprechend den Anforderungen der Broschüre „Automationsfähige Briefsendungen“ unmittelbar auf der Sendung angebracht werden.

5 Einlieferung der Sendungen

- (1) Die Sendungen können bei allen autorisierten Annahmestellen (z. B. Filialen, Agenturen usw.) der Deutschen Post eingeliefert werden. Anzahl bzw. Umfang der einzuliefernden Sendungen können von der Deutschen Post entsprechend den räumlichen Kapazitäten begrenzt werden.
- (2) Die Sendungen sind so zu ordnen, dass die Aufschriften gleichauf liegen. Ferner sind sie zu trennen nach
 - Standard- und Kompaktsendungen und/oder
 - Groß- und Maxisendungen

- (3) Briefsendungen ohne Zusatzleistungen können über Briefkästen eingeliefert werden, wenn die durchschnittliche Tagesmenge nicht mehr als 30 Sendungen beträgt. Mehrere Sendungen sind in einem roten, verschlossenen Sammelumschlag oder zusammengefasst in einem festen Bund einzuliefern. Die Deutsche Post behält sich vor, bei betrieblichen und/oder organisatorischen Änderungen die Möglichkeit der Briefkasteneinlieferung einzuschränken oder zu untersagen.

6 Rechte und Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde darf die Frankiermaschine nur nach den Bedingungen dieser AGB für die Frankierung von Sendungen einsetzen, die zur Einlieferung bei der Deutschen Post oder ihren verbundenen Unternehmen bestimmt sind.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vereinbarung über die Frankierung von Sendungen zu kündigen (Abmeldung), wenn die Frankiermaschine dauerhaft nicht mehr zur Frankierung seiner für die Deutsche Post bestimmten Sendungen eingesetzt wird. Das Gleiche gilt, wenn die Frankiermaschine an einen Dritten veräußert wird. Die Abmeldung/Kündigung ist über den Hersteller oder direkt an die vereinbarte Stelle der Deutschen Post zu richten.
- (3) Der Kunde darf die Frankiermaschine nur an dem in der Vereinbarung angegebenen Ort zur Frankierung seiner Sendungen einsetzen. Beim Einsatz der Frankiermaschine im Ausland muss im Stempelabdruck eine zustellfähige Anschrift in Deutschland angegeben werden. Ein anderer Einsatzort ist dem Hersteller und der Deutschen Post unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Frankiermaschine ist vom Kunden während der üblichen Geschäftszeiten zur Prüfung des vertragsgemäßen Betriebs durch Mitarbeiter der Deutschen Post oder deren Beauftragte bereitzuhalten. Bei begründeten Zweifeln an dem ordnungsgemäßen Betrieb der Frankiermaschine ist sie an die Deutsche Post oder deren Beauftragte zur weiteren Prüfung herauszugeben.
- (5) Der Kunde teilt Änderungen, die sich auf die Durchführung der Leistungen (z. B. Umzug) oder das Vertragsverhältnis (z. B. Umfirmierung) auswirken, sowie den Verlust oder andere Unregelmäßigkeiten und Störungen beim Betrieb der Frankiermaschine der vereinbarten Stelle der Deutschen Post unverzüglich schriftlich mit.

7 Rechte und Pflichten der Deutschen Post

- (1) Die Deutsche Post rechnet die vom Kunden erworbenen Portobeträge mit dem Kunden ab und nimmt die nach diesen AGB ordnungsgemäß vorbereiteten Sendungen zur Beförderung und Zustellung an den bestimmungsgemäßen Empfänger an.
- (2) Die Deutsche Post kann die Annahme von Sendungen verweigern, die nicht den Anforderungen dieser AGB, insbesondere der Ziffern 3 und Ziffern 4 Abs. 2 Satz 2, oder denen der *AGB BRIEF NATIONAL/AGB BRIEF INTERNATIONAL* entsprechen.
- (3) Besonders gesicherte Teile von Frankiermaschinen dürfen nur von Mitarbeitern der Deutschen Post, dem Hersteller oder besonders autorisierten Firmen geöffnet werden.

8 Haftung

- (1) Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie seine Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadenursache beruht auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen oder auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); letzterenfalls ist die Haftung der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Als Kardinalpflichten gelten solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und/oder Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- (2) Die Haftungsbegrenzung nach Absatz 1 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit die Deutsche Post ausnahmsweise eine Garantie übernommen hat.

9 Entgelt

- (1) Das Entgelt für die Frankierung der Sendungen mit Frankiermaschinen ist im Voraus in dem von der Deutschen Post für den Kunden festgelegten Abrechnungsverfahren zu entrichten. Als Abrechnungsverfahren sind vorgesehen: Vorkasse, Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren und Lastschrift im Abbuchungsauftragsverfahren. Die Deutsche Post kann zusätzliche Sicherheiten, z. B. Bankbürgschaften, verlangen.
- (2) Bei Frankiermaschinen nach dem Wertvorgabeverfahren wird das Porto bei der in der Vereinbarung genannten Stelle der Deutschen Post gegen Vorlage des Vordrucks zum Nachweis der Wertvorgaben auf die Frankiermaschine in Höhe des beauftragten und bezahlten Portobetragtes aufgeladen. Frankiermaschinen nach dem Fernwertvorgabeverfahren werden über die Systeme des jeweiligen Herstellers aufgeladen.
- (3) Falsch frankierte Sendungen/unbrauchbare Frankierabdrucke – abzüglich einer ggf. gewährten Entgeltermäßigung – werden auf Antrag des Kunden unbar erstattet, wenn dieser durch Vorlage nachweist, dass diese nicht bereits eingeliefert wurden. Die Entgelte werden innerhalb eines Jahres – maßgeblich ist das Datum der Tagesangabe im Frankiervermerk – erstattet. Beträge von mindestens 20 Euro werden sofort, geringere Beträge nach Ablauf eines Jahres zurückgezahlt. Für die Erstattung sind die Formblätter der Deutschen Post zu verwenden.

10 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden nur nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt. In diesem Zusammenhang tauschen der Hersteller und die Deutsche Post Nutzungsdaten (z. B. Kundennummer, Änderungen der Anschrift) ausschließlich zum Zweck der Vertragsabwicklung der Frankierung aus.

11 Sonstige Regelungen

- (1) Verträge über die Nutzung von Frankiermaschinen gelten für unbestimmte Zeit.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich zu kündigen. Die Abmeldung/Kündigung ist über den Hersteller oder direkt an die vereinbarte Stelle der Deutschen Post zu richten.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein grob vertragswidriges Verhalten des Kunden.
- (4) Die Abtretung von Rechten aus Verträgen nach diesen AGB und die Übertragung dieses Vertrags insgesamt durch den Kunden bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Deutschen Post.
- (5) Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Ansprüchen der Deutschen Post aus Verträgen nach diesen AGB ist nur statthaft, sofern die fällige Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- (6) Die Verjährung von Ansprüchen aus Verträgen über die Nutzung von Frankiermaschinen richtet sich nach Abschnitt 7 *AGB BRIEF NATIONAL*.
- (7) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Bonn.

Stand: 07.2010